



Digitalisierung Aktuell

20.10.2017

Videüberwachung in Bus und Bahn

Eine ständige Videüberwachung im ÖPNV ist erlaubt, wenn Störfälle und Straftaten unterschiedlicher Intensität zu verschiedenen Zeiten und auf dem gesamten Liniennetz auftreten (OVG Lüneburg, 07.09.2017, 11 LC 59/16).

Dies ergibt sich aus § 6b Abs. 1 S. 1 Nr. 3 BDSG. Dieser gilt auch für kommunale Verkehrsunternehmen, die privatrechtlich organisiert sind, etwa als Aktiengesellschaft, und vom Land beauftragt wurden. Die Norm ermöglicht Videüberwachungen, die für die Wahrnehmung berechtigter Interessen erforderlich sind.

Als berechtigtes Interesse für die Videüberwachung gilt unter anderem die straf- und zivilrechtliche Verfolgung von Straftätern, wenn es über Jahre konstant zu zahlreichen Vorfällen kommt und sich diese auf das gesamte Liniennetz verteilen. Dass sich zeitliche und örtliche Schwerpunkte ergeben, ist jedenfalls dann unschädlich, wenn es teilweise auch zu schwerwiegenden Rechtsverletzungen kommt.

Zu einer ständigen und allseitigen Videüberwachung gibt es gegenwärtig keine technische und organisatorische Alternative, die den verantwortlichen Stellen zumutbar wäre. Sie belastet die Fahrgäste auch nicht in unvertretbarem Maße, wenn die Videoaufnahmen nach 24 Stunden grundsätzlich unbesehen gelöscht werden und nur im Einzelfall unter Zugangssicherungen ausgewertet werden.

Download Volltext:

www.heuking.de/aktuelles/OVG_Lueneburg_07.09.17_11_LC_59-16_DA01.pdf

Anwendbarkeit des Bundesdatenschutzgesetz (BDSG)

Rechtsdurchsetzung rechtfertigt Videüberwachung

Kein Überwiegen des Interesses der Fahrgäste

Dieser Newsletter beinhaltet keinen Rechtsrat. Die enthaltenen Informationen sind sorgfältig recherchiert, geben die Rechtsprechung und Rechtsentwicklung jedoch nur auszugsweise wieder und können eine den Besonderheiten des einzelnen Sachverhaltes gerecht werdende individuelle Beratung nicht ersetzen.

Unser Team



Dr. Ute Jasper



Dr. Daniela Hattenhauer



Dr. Martin Schellenberg



Ulf Christiani



Dr. Thomas Nickel



Dr. Markus Collisy



Dr. Rainer Vette



Marc Baltus



Stephan Freund



Gilbert Toepffer



Roland Gerold



Dr. Wolfgang G. Renner, LL.M.



Dr. Günther M. Bredow, LL.M.



Klaus Weinand-Härer



Dr. Stefan Pro-ske



Dr. Thorsten Kuthe



Dr. André-M. Szesny, LL.M.



Dr. Sönke Görgens



Ursula O'Dwyer



Dr. Philip Kem-permann, LL.M.



Kirstin van de Sande



Fabian Gerstner



Ute Klemm, LL.M.



Dr. Isabel Langenbach



Dr. Matthias Kühn, LL.M.



Susanne C. Monsig



Dr. Christopher Marx



Dr. Laurence Westen



Dr. Clemens Butzert



Dr. Felix Siebler, LL. M.



Dr. Hilka Frese



Markus Beyer



Christian Miercke



Rebecca Dreps



Reinhard Böh-le, LL.M.



Dr. Isa A. Sadoni



Christine Grau, LL.M.



Alexander Rospert



Andreas Haas, LL.B.



Tanja Wittig



Bettina Neheider



Gesa Johanna Krohn



Florian Winzer



Johanna Felixa Wolf



www.heuking.de/oeffentlicher-sektor-und-vergabe

Unsere Auszeichnungen

Das Team „Öffentlicher Sektor und Vergabe“ von



wurde 2016/2017 von nationalen und internationalen Anwaltsrankings zu den besten Beratern gezählt und ausgezeichnet.



Unsere Vorträge

Behörden Spiegel

Das Aufsichtsratsmandat im öffentlichen Unternehmen, 24.11.2017 in Düsseldorf

Behörden Spiegel

Beschaffung von Fahrzeugen mit innovativen Antrieben, 01.12.2017 in Düsseldorf

Behörden Spiegel

Investieren trotz Schuldenbremse- Finanzierungsmodelle für die öffentliche Hand, 19.01.2018 in Düsseldorf

Wir freuen uns auf Sie!

Update Vergaberecht 2017/2018

- 10.11.2017 in Frankfurt
- 17.11.2017 in Düsseldorf
- 16.03.2018 in Stuttgart
- 20.04.2018 in Berlin
- 18.05.+ 23.11.2018 in Düsseldorf
- 22.06.2018 in Chemnitz
- 06.07.2018 in München
- 06.09.2018 in Hamburg
- 28.09.2018 in Köln
- 09.11.2018 in Frankfurt

www.heuking.de

Berlin
Chemnitz
Düsseldorf
Frankfurt
Hamburg
Köln
München
Stuttgart
Brüssel
Zürich